

1861
 Gemeindegewahl-Ordnung

Die Abstimmung beginnt in den einzelnen Wahlbezirken damit, daß die Wahlberechtigten die nachstehenden Paragraphen der Gemeindegewahl-Ordnung lesen und die Wahlberechtigten in dem vorgeschriebenen Wahlbezirk ihre Stimmen abgeben.

Die Abstimmung wird durch ein Mitglied der Wahlkommission in der Weise geleitet, wie ihre Namen in der vorgeschriebenen Liste angegeben sind, und die Wahlberechtigten die nachstehenden Paragraphen der Gemeindegewahl-Ordnung lesen und die Wahlberechtigten in dem vorgeschriebenen Wahlbezirk ihre Stimmen abgeben.

Comite = Bericht

über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Baron v. Seyffertitz betreffend die Abänderung des §. 24 der Gemeinde-Wahl-Ordnung für Vorarlberg.

Der Antrag will durch Gesetzesänderung bei den Wahlen in die Gemeindevertretung die mündliche Abstimmung durch Stimmgebung mittels Stimmzetteln ersetzen.

Die Wahlen in die Gemeindevertretung können der Natur der Sache und dem Zwecke nach nichts anderes zum Gegenstande haben, als den Willen der Majorität der Bevölkerung der Gemeinde ans Licht zu stellen. Es läßt sich nicht wohl in Abrede stellen, daß bei der geheimen Abstimmung der äußere Einfluß und der Druck auf den Willen der Wähler wenn nicht ganz doch in weit höherem Grade ausgeschlossen ist und es fällt dabei die äußere Stellung des Wählers gar nicht in Berücksichtigung. Es ist demnach die geheime Wahl das bessere Mittel, den Zweck zu erreichen und es ist daher auch anzunehmen, daß das Resultat den Willen der Majorität der Wähler darstelle.

Jedoch hat das Komitee gefunden, daß die Gesetzesänderung sich nicht auf den §. 24 der Gemeindegewahlordnung zu beschränken, sondern vielmehr sich auf die §§. 23, 26, 27 und 30 der G.-W.-O. auszudehnen habe.

Nachdem der Berichterstatter Dr. Jussel sich nicht einverstanden erklärt und den Vorbehalt macht in der Sitzung einen Minoritäts Antrag zu stellen und zu begründen, stellt die Majorität des Komitee den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Es sei die geheime Abstimmung mittels Stimmzetteln an der Stelle der mündlichen Stimmgebung einzuführen; es sei zu diesem Zwecke der Wortlaut der §§. 23, 24, 26, 27 und 30 der Gemeindegewahlordnung nach Maßgabe der unten folgenden Fassung abzuändern und hiefür die Allerh. Sanction einzuhohlen.“

Bregenz, 22. Dezember 1866.

Carl Ganahl, Obmann.

Dr. Jussel, Berichterstatter.

wirksam für das Land Vorarlberg betreffend die Abänderung der §§. 23, 24, 26, 27 und 30 der
Gemeinde - Wahl - Ordnung.

Ueber Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich zu verordnen, wie folgt:
Die nachstehenden Paragrafe der Gemeindevahlordnung haben künftighin zu lauten, wie folgt:
§. 23.

Die Abstimmung beginnt in den einzelnen Wahlkörpern damit, daß die Mitglieder der
Wahlkommission, welche in dem bezüglichen Wahlkörper wahlberechtigt sind, ihre Stimmzettel in die
Wahlurne legen.

Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlkommission die Wähler in der Reihenfolge,
wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen. Wahlberechtigte
die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn
die ganze Wählerliste durchgesehen ist, ihre Stimme abzugeben und sich behalß bei der Wahlkom-
mission zu melden.

§. 24.
Jeder zur Stimmgebung aufgerufene Wähler hat einen mit den Namen von so vielen Per-
sonen, als der Wahlkörper, dem er angehört, Ausschuß- und Ersatzmänner zusammen zu wählen hat,
beschriebenen Stimmzettel dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu übergeben, der denselben unent-
faltet in die Wahlurne legt.

Die Namensunterschrift des Wählers ist nicht erforderlich.

§. 26.
Die geschehene Abgabe jedes Stimmzettels ist neben dem Namen des Wählers in der
Wahlliste sogleich vorzumerken.

In dem Falle einer Unterbrechung der Wahl ist die Wahlurne unter amtlichen Verschlusß
der Wahlkommission zu legen.

§. 27.
Sobald alle anwesenden Wähler eines Wahlkörpers ihre Stimmzettel abgegeben haben, ist
von dem Vorsitzenden der Wahlkommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären.

Hierauf ist durch Entfaltung der Stimmzettel mit der Scrutinirung sogleich zu beginnen
und das Resultat der vollendeten Stimmzählung von dem Vorsitzenden der Wahlkommission sogleich
bekannt zu geben.

§. 30.
Ist Jemand von einem Wahlkörper als Ausschußmann gewählt, so sollen ihm von dem später
wählenden Wahlkörper keine weitem Stimmen zugewendet werden. Wäre dieses dennoch geschehen,
so sind solche Stimmen als ungültig anzusehen. Wird dagegen Jemand, der nach der ursprünglichen
Zahl der Ausschußmänner nur als gewählter Ersatzmann anzusehen war, von einem später wählenden
Wahlkörper zum Ausschußmanne gewählt, so hat an seine Stelle als Ersatzmann derjenige ein-
zutreten, der nach ihm in dem bezüglichen Wahlkörper die meisten Stimmen erhalten hat.

Dieses hat auch zu gelten beim successiven Einrücken der Ersatzmänner.